

09.09.96

EU - A - Fz - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/94

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur
KOM(96) 422 endg., Ratsdok. 9551/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 9. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Ratsgruppe "Agrarstrukturen" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 671/91 = AE-Nr. 912673.

BEGRÜNDUNG

1. Die BSE-Krise bewirkt eine rapide und kontinuierliche Verschlechterung des Rindfleischmarktes. Dies kommt gegenwärtig in einer starken Verringerung des Verbrauchs (20 - 30% in einigen Mitgliedstaaten), einem Rückgang der Erzeugerpreise und ganz erheblichen Interventionskäufen zum Ausdruck.
2. Bedauerlicherweise läßt nichts darauf hoffen, daß sich die Lage in naher Zukunft zum Besseren wendet.
 - Die BSE-Krise hat das Vertrauen des Verbrauchers zutiefst erschüttert, und bei nüchterner Betrachtung ist mit einem bedeutenden Wiederanstieg des Rindfleischverbrauchs in naher Zukunft nicht zu rechnen.
 - Im Herbst wird mit dem Weideabtrieb eine größere Erzeugung auf den Markt gelangen, für die es keine Absatzmöglichkeiten gibt.
 - Die Höchstmenge der Interventionskäufe (vom Rat für 1996 auf 400 000 t und für 1997 auf 350 000 t festgesetzt) wird möglicherweise bereits Ende Oktober 1996 erreicht sein.
3. Unter diesen Bedingungen ist dringend ein angemessener Aktionsplan erforderlich. Ziel dieses Plans muß es sein, die Erzeugung so schnell wie möglich und dauerhaft zurückzuführen. Dies erfordert folgende Maßnahmen:
 - Die bereits 1992 im Rahmen der Reform vorgesehene (aber freiwillige) Schlachtung von Kälbern muß für alle Mitgliedstaaten verbindlich gemacht werden;
 - es müssen die Schlachtung und eine Interventionsregelung für Schlachtkörper junger Tiere vorgesehen werden. Dies wird es ermöglichen, die Frage des Absatzes im Herbst zu regeln und Produktion 1997 zu verringern, ohne Störungen auf den betreffenden Märkten hervorzurufen;
 - die Höchstzahl der Prämien für männliche Rinder muß gesenkt werden, um den Produktionsanreiz zu vermindern.

Trotz dieser Maßnahmen wird es nicht gelingen, die in der Grundverordnung vorgesehene Höchstmenge für die Interventionskäufe in den Jahren 1996 und 1997 einzuhalten. Angesichts der Besonderheiten der derzeitigen Krise muß vermieden werden, die "Sicherheitsnetzregelung" in Anspruch zu nehmen (auch wenn niedrigere Preise zumindest theoretisch einen Verbrauchsanstieg bewirken könnten). Die Höchstmenge müßte also für 1996 und 1997 angehoben werden.

In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, durch Änderung der Extensivierungsprämie die Extensivierung der Rinderproduktion zu unterstützen, was auch den Forderungen des Verbrauchers entgegenkäme.

Darüber hinaus ist es angezeigt, die Strukturmaßnahmen parallel zu den oben aufgezeigten Marktmaßnahmen anzupassen. Dabei geht es u.a. um die Investitionsbeihilfen, die Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte und die Ausgleichszahlungen. Was den Vorruhestand anbelangt, so wird die Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen für die Betriebsübertragung festlegen, um jede Intensivierung zu vermeiden.

Diese Maßnahmen kosten Geld. Sie müssen ab 1998 voll aus Einsparungen des EAGFL-Garantie - zwischen den Landwirten ist Solidarität gefragt - finanziert werden. Die Einsparungen müssen also im Bereich Getreide und Ölsaaten, in dem die Marktlage gegenwärtig sehr günstig ist, durch eine Verringerung des Beihilfesatzes für die Ackerkulturen und die Flächenstillegung gemacht werden. Im Haushaltsjahr 1997 kann durch eine mehrmonatige Verschiebung der Vorschußzahlung für Ölsaaten ein Haushaltssaldo erzielt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. /96 DES RATES

vom 1996

96/0211 (CNS)

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die
gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischmarkt ist vor allem durch die Verunsicherung der Verbraucher wegen der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) in große Schwierigkeiten geraten. Die rapide und kontinuierliche Verschlechterung des Marktes kommt vor allem in einem starken Verbrauchsrückgang, einem Sinken der Erzeugerpreise und in Käufen der öffentlichen Interventionsstellen zum Ausdruck. Nach Einschätzung der Lage ist trotz der Vielzahl von Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang getroffen hat, nicht damit zu rechnen, daß der Verbrauch alsbald wieder sein bisheriges Niveau erreichen wird. Es müssen also Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes unter Wahrung der Funktionsfähigkeit der Stützungsregelungen im Rindfleischsektor getroffen werden. Zu diesem Zweck muß die Erzeugung besser dem Verbrauchsniveau angepaßt werden.

Die Sonderprämie für männliche Rinder kann gegenwärtig nach Altersklassen zweimal im Leben jedes männlichen Rindes gezahlt werden. Die Gewährung einer zweiten Prämie für Bullen von über 22 Monaten bietet einen Anreiz für die Erzeugung von besonders schweren Tieren. Um hier Abhilfe zu schaffen, muß diese zweite Zahlung gestrichen werden. Diese Maßnahme muß mit der Anhebung des Betrags der Einheitsprämie einhergehen, um eine wirtschaftliche Benachteiligung der Erzeuger zu vermeiden.

Die Gesamtzahl der Tiere, die je Kalenderjahr für die Sonderprämie in Betracht kommen, hängt von den regionalen Höchstgrenzen ab, die mit Artikel 4b Absätze 3 und 3a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzt wurden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zahl der Tiere, für die Prämien beantragt werden, in bestimmten Mitgliedstaaten eindeutig unter und in anderen eindeutig über den genannten Höchstgrenzen liegt. Um die Höchstgrenzen an das tatsächliche Produktionsniveau anzupassen, müssen sie auf der Grundlage der tatsächlichen Anträge neu festgesetzt werden. Zur Neuausrichtung der Gesamtproduktionsmenge müssen die angepaßten Höchstbeträge darüber hinaus um 5 % verringert werden und muß auch die etwaige Erhöhung, die sich in bestimmten Mitgliedstaaten aus dieser Maßnahme ergeben könnte, um die Hälfte gekürzt werden.

Zur Förderung der extensiven Erzeugung kann nach Artikel 4h der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ein Ergänzungsbetrag zur Sonderprämie und zur Mutterkuhprämie gewährt werden, wenn der Besatzdichtefaktor eines Betriebs unter 1,4 GVE/ha Futtermittelfläche liegt. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme aus der Sicht der Extensivierung sowie der Steuerung der Erzeugung zu erhöhen, ist es angezeigt, diesen Besatzdichtefaktor auf 1,2 für die Gewährung des normalen Betrags festzusetzen und die Zahlung eines höheren Betrags vorzusehen, wenn der festgestellte Besatzdichtefaktor unter 1 GVE/Hektar liegt.

Die Auswirkungen der Verarbeitungsprämie gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf die Erzeugung müssen verbessert werden. Zu diesem Zweck muß ihre Anwendung in sämtlichen Mitgliedstaaten verbindlich gemacht und ihr Anwendungsbereich auf alle männlichen Kälber ausgedehnt werden. Außerdem sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, ihrerseits die vor dem Alter von 20 Tagen aus der Produktion genommenen Tiere zuzulassen, sofern sie entsprechende Kontrollmaßnahmen einführen, die verhindern, daß die aus der Produktion genommenen Tiere in die Lebensmittelkette gelangen. Unter Berücksichtigung bestimmter besonderer Erzeugungsarten in einigen Mitgliedstaaten muß diese Prämie auch für Fleischrassentiere gewährt werden, die vor dem Alter von sechs Wochen geschlachtet werden. Um sicherzustellen, daß der bzw. die Prämienbeträge den Erfordernissen der Regelung angepaßt werden können, sollte darüber hinaus die Kommission mit ihrer Festsetzung beauftragt werden.

Die Mengen, die von den Interventionsstellen aufgrund der BSE-Krise angekauft werden müssen, dürften die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Mengen überschreiten. Um zu vermeiden, daß die Anwendung dieser Höchstmengen zur Inanspruchnahme des sogenannten "Sicherheitsnetzes" gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung führt, müssen diese Höchstmengen für die Jahre 1996 und 1997 unter Berücksichtigung der Marktsituation angehoben werden. Es steht jedoch zu erwarten, daß die Marktsanierungsmaßnahmen ab 1998 eine Rückkehr zum früheren Niveau ermöglichen werden.

Der befristete Ankauf leichter Schlachtkörper durch die Interventionsstellen kann gleichfalls zur Sanierung des Rindfleischmarktes beitragen. Zu diesem Zweck muß eine besondere Interventionsregelung für 7 bis 9 Monate alte männliche Tiere mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg eingeführt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Lage im Anschluß an die deutsche Vereinigung sieht Artikel 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 abweichend von den Regelungen der regionalen und individuellen Höchstgrenzen bei der Sonderprämie und der Mutterkuhprämie für das Gebiet der neuen Bundesländer besondere regionale Höchstgrenzen vor. Unterdessen ist der Prozeß der Umstrukturierung der Rinderproduktion in den neuen Bundesländern hinreichend weit fortgeschritten, so daß Sondermaßnahmen nicht mehr unbedingt erforderlich sind. Allerdings müssen gewisse Anpassungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Für den reibungslosen Übergang von den bisherigen Bestimmungen zu denen dieser Verordnung sind gegebenenfalls noch vor Anwendung dieser Bestimmungen Übergangsmaßnahmen erforderlich -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4b

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Prämie wird höchstens gewährt:

- a) einmal im Leben jedes nicht kastrierten männlichen Rindes im Alter zwischen 10 und 21 Monaten oder
- b) zweimal im Leben jedes kastrierten männlichen Rindes
 - zum ersten Mal nach Erreichen eines Alters von 10 Monaten,
 - zum zweiten Mal nach Erreichen eines Alters von 22 Monaten.

Tiere, für die ein Antrag gestellt wurde, sind nur prämienfähig, wenn sie vom Erzeuger für einen noch festzulegenden Zeitraum zur Mastung gehalten wurden."

- b) Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b) und Absatz 3a werden durch folgenden Buchstaben ersetzt:

"b) regionale Höchstgrenze: Die Zahl der Tiere, für die in einer Region und für ein Kalenderjahr die Sonderprämie gezahlt werden kann; die Gesamtzahl der in den regionalen Höchstgrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengefaßten Tiere ist begrenzt auf:

Belgien	235 149
Dänemark	277 110
Deutschland	1782 700
Griechenland	150 388
Spanien	603 674
Frankreich	1754 732
Irland	1002 458
Italien	598 746
Luxemburg	18 962
Niederlande	157 932
Österreich	426 547
Portugal	169 809
Finnland	241 553
Schweden	226 328
Vereinigtes Königreich	1441 302".

- c) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"6. Der Betrag der Prämie je prämiensfähiges Tier beläuft sich auf

- 108,7 ECU für jedes kastrierte männliche Tier,
- 123,9 ECU für jedes nicht kastrierte männliche Tier."

2. Artikel 4h Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Erzeugern, die die Sonder- und/oder die Mutterkuhprämie erhalten, kann ein Ergänzungsbetrag gewährt werden in Höhe von:

- 36,23 ECU je gewährte Prämie, wenn der in ihrem Betrieb im Laufe des Kalenderjahrs festgestellte Besatzdichtefaktor geringer ist als 1,2 GVE/ha, oder
- 54 ECU je gewährte Prämie, wenn der in ihrem Betrieb im Laufe des Kalenderjahrs festgestellte Besatzdichtefaktor geringer ist als 1 GVE/ha."

3. Artikel 4i erhält folgende Fassung:

"Artikel 4i

1. Die Marktteilnehmer können eine Prämie für die Verarbeitung junger männlicher Kälber mit Ursprung in der Gemeinschaft erhalten, die
 - in den ersten 10 Lebenstagen aus der Produktion genommen werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, daß die Prämie für die genannten Tiere gewährt wird, die in den ersten 20 Lebenstagen aus der Produktion genommen werden, sofern sie die nötigen Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, daß diese Tiere nicht in die Lebensmittelkette gelangen;
 - einer Fleischrasse angehören und in den ersten sechs Lebenswochen geschlachtet werden.
2. Außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen wird die Verarbeitungsprämie innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten nach Eingang des Antrags ausgezahlt.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 27
 - erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel,
 - setzt die Kommission den Prämienbetrag auf ein entsprechendes Niveau oder gegebenenfalls auf entsprechende differenzierte Niveaus fest, die es ermöglichen, daß unter Berücksichtigung des Marktbedarfs eine genügend große Zahl von Kälbern aus der Produktion genommen werden,
 - kann die Kommission die Gewährung der Prämie aussetzen."

4. Artikel 4k erhält folgende Fassung:

"Artikel 4k

Für das Gebiet der neuen Bundesländer gilt folgendes:

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen über die Prämienregelungen, die auch in der übrigen Gemeinschaft gelten.
2. Deutschland setzt die individuelle Höchstgrenze der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie gemäß Artikel 4d Absatz 2 für die einzelnen Erzeuger auf der Grundlage der Zahl der Tiere fest, für die diesem Erzeuger 1996 eine Mutterkuhprämie gewährt wurde. Diese Höchstgrenze wird den Erzeugern mitgeteilt.

Ist im Jahr 1996 aus einem bestimmten Grund keine oder eine geringere Prämie gezahlt worden, so kann als Höchstgrenze die Zahl berücksichtigt werden, die den Prämienzahlungen des Jahres 1995 entspricht.

Ist im Jahr 1995 infolge der Anwendung der hierfür vorgesehenen Sanktionen keine oder eine geringere Prämie gezahlt worden, so wird als Höchstgrenze die Zahl berücksichtigt, die bei der Kontrolle, die Anlaß zu den Sanktionen gegeben hat, festgestellt wurde.

3. Nach Festsetzung der individuellen Höchstgrenzen wird für den Fall, daß die Gesamtsumme der den Erzeugern in den neuen Bundesländern gewährten Ansprüche unter der zuvor für dieses Gebiet festgelegten regionalen Höchstgrenze liegt, der Saldo auf die Ansprüche gestrichen. Davon ausgenommen ist eine bestimmte Zahl von Ansprüchen dieses Saldos, die Deutschland der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 4f Absatz 1 bis zu einem Umfang von 3% der Gesamtsumme der diesen Erzeugern eingeräumten Höchstgrenzen zuschlägt.

Die so geschaffene neue Reserve gilt für das gesamte deutsche Gebiet. Die Gesamtsumme der den Erzeugern in den neuen Bundesländern zugeteilten Ansprüche zuzüglich der 3%, die für die Reserve bestimmt sind, darf die diesem Gebiet zugeteilte Höchstgrenze auf keinen Fall überschreiten.

4. Die Kommission legt die gegebenenfalls notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27 fest."

5. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Ankäufe dürfen bezogen auf die Gemeinschaft insgesamt folgende Jahresmengen nicht überschreiten:

- 720 000 Tonnen im Jahr 1996,
- 500 000 Tonnen im Jahr 1997,
- 350 000 Tonnen ab dem Jahr 1998."

6. Artikel 6a erhält folgende Fassung:

"Artikel 6a

1. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 kann, wenn es die Marktaussichten erfordern, der Ankauf von bestimmten frischem oder gekühltem Fleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft, das von männlichen, 7 bis 9 Monate alten Rindern mit einem Schlachtkörpergewicht von bis zu 300 kg stammt, durch die Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen von Ausschreibungsverfahren beschlossen werden.
2. Die nach Absatz 1 aufgekauften Fleischmengen werden bei der Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Höchstmengen für den Ankauf berücksichtigt.
3. Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27 fest."

Artikel 2

Die Kommission legt die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen für den Übergang von der bisherigen Regelung zu den neuen Bestimmungen dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 27 fest.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1, 2 und 4 gelten ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Finanzbogen

1. **BEZEICHNUNG DER MASSNAHME**
Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
2. **HAUSHALTSLINIE(N)**
B1-21
3. **RECHTSGRUNDLAGE**
Artikel 43 des Vertrags
4. **BESCHREIBUNG DER MASSNAHME**
 - 4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme
Maßnahmen zur Eindämmung der Rindfleischerzeugung, die durch das Marktungleichgewicht erforderlich wurden, das insbesondere auf die BSE-Krise zurückzuführen ist.
 - 4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Ab dem Inkrafttreten der Verordnung geltende Änderung bestehender Maßnahmen im Bereich der Tierprämien und der Intervention für Rindfleisch; einige dieser Maßnahmen sind endgültig, andere (wie die Prämie für die Verarbeitung von Kälbern und die Intervention) werden nur so lange durchgeführt, wie dies zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts erforderlich ist.
5. **EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN**

Obligatorische Ausgabe
Nichtgetrennte Mittel
6. **ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN**

- 100%iger Zuschuß für Marktmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene
7. **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**
 - 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme
 1. Abschaffung der zweiten Tranche der Prämie für nicht kastrierte männliche Rinder und Anhebung der Prämie für die erste Tranche
Diese Maßnahme ist haushaltsneutral, weil die Anhebung der Prämie (14%) dem Prozentsatz Rinder entspricht, die die zweite Prämientranche erhielten.

2. Verringerung der Höchstgrenzen für männliche Rinder

Diese Maßnahme wird ab dem Haushaltsjahr 1998 finanzielle Auswirkungen haben. Für das Haushaltsjahr 1997 wird die Zahl der ersten Prämientranchen auf 9,4 Mio. ECU veranschlagt. Derzeit wird in Abwartung eines Vorschlags davon ausgegangen, daß die Zahl der prämienfähigen Tiere um 100.000 Stück jährlich ansteigen würde.

Die Maßnahme führt somit zur Nichtauszahlung der Prämie für 400.000 Stück im Jahr 1998, 500.000 Stück im Jahr 1999 usw.

Die zugrunde gelegte Durchschnittsprämie beläuft sich auf 120,6 ECU/Stück und entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Prämie für kastrierte und nicht kastrierte männliche Rinder.

Berechnung für 1998: 400.000 Stück x 120,6 ECU/Stück x 1,030 (DUK) =
- 50 Mio. ECU (B)

3. Extensivierungsprämie

Es wird davon ausgegangen, daß die Extensivierung durch diese Maßnahme so gefördert wird, daß 60% der Tiere, die derzeit die Prämie erhalten, für die auf 54 ECU angehobene Prämie in Betracht kommen (weniger als 1 GVE/ha). Schätzungsweise 20% der Tiere werden nicht mehr prämienfähig sein (mehr als 1,2 GVE/ha).

Berechnung:

7,8 Mio. Stück x (54 - 36,23) ECU/Stück x 1,030 (DUK) =	+ 143 Mio. ECU (B)
- 2,6 Mio. Stück x 36,23 ECU/Stück x 1,030 (DUK) =	- 97 Mio. ECU (B)
	+ 46 Mio. ECU (B)

4. Prämie für die Verarbeitung von Kälbern

Es wird davon ausgegangen, daß 1996/97 (Haushaltsjahr 1997) und 1997/98 (Haushaltsjahr 1998) 1 Mio. Kälber geschlachtet und somit 320.000 t Rindfleisch in den Jahren 1998 und 1999 nicht erzeugt werden.

Man setzt auch voraus, daß diese Mengen nicht an die Intervention geliefert werden.

Berechnung:

1997:
- 1. Mio. Kälber x 175 ECU/Stück x 1,030 (DUK) = + 180 Mio. ECU (B)

1998:

- 1. Mio. Kälber x 175 ECU/Stück x 1,030 (DUK) = + 180 Mio. ECU (B)
- Nichtintervention bei 320.000 t x 0,6 (Koeffizient des Wirtschaftsjahres) =
192.000 t zum derzeitigen Ankaufspreis von 2.520 ECU/t = - 433 Mio. ECU (B)

1999:

- Nichtintervention bei 320.000 t zum derzeitigen Ankaufspreis von 2.520 ECU/t.
Dazu kommen die Lagerhaltungskosten für die Ankäufe der Vorjahre
= - 769 Mio. ECU (B)

2000:

- Nichtintervention bei 320.000 t x 0,4 (Koeffizient des Wirtschaftsjahres) =
128.000 t zum derzeitigen Ankaufspreis. Dazu kommen die Lagerhaltungskosten
für die Ankäufe der Vorjahre = - 411 Mio. ECU (B)

2001 usw.

- Nichtintervention:
Kosten für die Ankäufe der Vorjahre = - 150 Mio. ECU (B)

5. Maßnahmen für die neuen Bundesländer

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen, weil die Gesamtzahl Prämien dadurch nicht verändert wird.

6. Anhebung der Höchstmengen für die Interventionskäufe

Man geht in Abwartung eines Vorschlags davon aus, daß die gleichen Mengen (mit Ausnahme der Interventionen bei Fressern) zur Intervention angekauft werden, jedoch bei den Mengen, die die derzeitigen Höchstmengen überschreiten, zum "Sicherheitsnetz"-Preis.

Berechnung:

1997:

250.000 t (Überschreitung der Höchstmenge 1996) zum derzeitigen Ankaufspreis =	564 Mio. ECU (B)
250.000 t zum "Sicherheitsnetz"-Preis =	452 Mio. ECU (B)
Differenz	<u>+112 Mio. ECU (B)</u>

1998:

10.000 t (Überschreitung der Höchstmenge 1997) zum derzeitigen Ankaufspreis =	23 Mio. ECU (B)
10.000 t zum "Sicherheitsnetz"-Preis =	18 Mio. ECU (B)
Differenz	<u>+5 Mio. ECU (B)</u>

7. Intervention bei Fressern

Es wird davon ausgegangen, daß 1996/97 (Haushaltsjahr 1997) und 1997/98 (Haushaltsjahr 1998) 1 Mio. Fresser zur Intervention angekauft werden, was 140.000 t Rindfleisch je Haushaltsjahr entspricht.

Der Ankaufspreis wird auf 3.600 ECU/t veranschlagt.

Dies führt zur Nichterzeugung von 320.000 t in den Jahren 1997 und 1998. Man setzt voraus, daß diese Mengen nicht an die Intervention geliefert werden.

Berechnung:

1997:

- Intervention bei 140.000 t Fleisch von Fressern zum Ankaufspreis von 3.600 ECU/t = 471 Mio. ECU (B)
- Nichtintervention bei 320.000 t x 0,6 (Koeffizient des Wirtschaftsjahres) = 192.000 t
zum "Sicherheitsnetz"-Preis = - 347 Mio ECU (B)

1998:

- Intervention bei 140.000 t Fleisch von Fressern zum Ankaufspreis von 3.600 ECU/t = 471 Mio. ECU (B). Hinzu kommen die Lagerhaltungskosten für die 1997 angekauften Mengen = + 507 Mio. ECU (B)
- Nichtintervention bei 320.000 t, davon 8.000 t zum derzeitigen Ankaufspreis und 312.000 t zum "Sicherheitsnetz"-Preis. Dazu kommen die Lagerhaltungskosten für die Mengen von 1997 = - 628 Mio. ECU (B)

1999:

- Beim Fleisch von Fressern wird davon ausgegangen, daß 140.000 t zum Wertberichtigungspreis verkauft werden.
Lagerhaltungs- und Verkaufskosten = + 50 Mio. ECU (B)
- Nichtintervention bei 320.000 t x 0,4 (Koeffizient des Wirtschaftsjahres) = 128.000 t, davon 30.000 t zum derzeitigen Ankaufspreis und 98.000 t zum "Sicherheitsnetz"-Preis. Dazu kommen die Lagerhaltungskosten für die Mengen von 1997 und 1998 = - 366 Mio. ECU (B)

2000:

- Beim Fleisch von Fressern wird davon ausgegangen, daß 140.000 t zum Wertberichtigungspreis verkauft werden = + 17 Mio. ECU
- Nichtintervention: Lagerhaltungskosten für die Mengen von 1997 bis 1999 = - 150 Mio. ECU (B)

2001:

- Nichtintervention: Lagerhaltungskosten für die Mengen von 1997 bis 1999 = - 150 Mio. ECU (B)

7.2. Kostendifferenz zwischen einer Situation, in der keine Maßnahmen getroffen werden, und der Situation, in der die vorgeschlagenen Maßnahmen erlassen werden

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		1996	1997	1998	1999	2000	2001 usw.	Insges.
1. Einheitsprämie für nicht kastrierte männliche Rinder		-	-	-	-	-	-	0
2. Verringerung der Höchstgrenzen bei den Prämien für männliche Rinder		-	-	-50	-62	-75	-87	-274
3. Extensivierungsprämie		-	-	46	46	46	46	184
4. Schlachtung von Kälbern		-						
Prämien (1 Mio. Tiere/Jahr)		-	180	180	-	-	-	360
Entsprechende Einsparungen infolge der Nichtintervention bei Fleisch (Ausgewachsene Tiere)		-	-	-433	-769	-411	-150	-1.763
5. Maßnahmen für die neuen Bundesländer		-	-	-	-	-	-	0
6. Anhebung der Höchstmengen für die Intervention (Nicht-Fresser)		-	112	5	-	-	-	117
(Differenz zwischen dem normalen Ankaufspreis und dem "Sicherheitsnetz"-Preis)								
7. Intervention bei Fressern (1 Mio. Tiere/Jahr)		-	471	507	50	17	-	1.045
Entsprechende Einsparungen infolge der Nichtintervention bei Fleisch (Ausgewachsene Tiere)		-	-347	-628	-366	-150	-150	-1.641
Insgesamt		-	416	-373	-1.101	-573	-341	-1.972

Voraussichtliche zusätzliche Kosten für den Rindfleischsektor gegenüber den Hypothesen des BNH 1997 und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (in Mio. ECU)

	1997	1998
I. Intervention ohne den Erlaß von Maßnahmen		
Ausgewachsene Tiere	667	843
Ausgewachsene Fresser	347	628
Intervention insgesamt	1.014	1.471
II. Vorgeschlagene Maßnahmen		
1. Einheitsprämie für nicht kastrierte männliche Rinder	-	-
2. Verringerung der Höchstgrenzen bei den Prämien für männliche Rinder	-	-50
3. Extensivierungsprämie	-	46
4. Schlachtung von Kälbern		
Prämien (1 Mio. Tiere/Jahr)	180	180
Entsprechende Einsparungen infolge der Nichtintervention bei Fleisch (Ausgewachsene Tiere)	-	-433
5. Maßnahmen für die neuen Bundesländer	-	-
6. Anhebung der Höchstmengen für die Intervention (Nicht-Fresser) (Differenz zwischen dem normalen Ankaufspreis und dem "Sicherheitsnetz"-Preis)	112	5
7. Intervention bei Fressern (1 Mio. Tiere/Jahr)	471	507
Entsprechende Einsparungen infolge der Nichtintervention bei Fleisch (Ausgewachsene Tiere)	-347	-628
Insgesamt	416	-373
III. Im BNH 1997 bereits berücksichtigte Maßnahmen		
Schlachtung von Kälbern	-49	0
Zusätzliche Kosten insgesamt	1.381	1.098

Diese Maßnahmen zusammen mit den für die Ackerkulturen vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht dazu führen, daß die Agrarausgaben die Leitlinie überschreiten.

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Maßnahmen umfassen bereits geltende Kontrollmodalitäten, bei deren Ausarbeitung den Erfahrungen im Bereich der betrügerischen Praktiken Rechnung getragen wurde. Es handelt sich insbesondere um das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (VO 3508/92) hinsichtlich der Prämien und die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 hinsichtlich der Intervention.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

Ziel der Maßnahmen ist die Stabilisierung d.h. die Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Rindfleischmarkt insbesondere infolge der BSE-Krise, die einen starken Verbrauchsrückgang, einen Abfall der den Erzeugern gezahlten Preise und sehr umfangreiche Interventionskäufe verursacht hat.

Die Schlachtung von Kälbern und die Intervention bei leichten Tieren zusammen mit der Einführung einer Einheitsprämie für nicht kastrierte Jungrinder und die Senkung der Höchstgrenzen bei den Prämien für männliche Rinder werden eine Verringerung der Erzeugung ab 1997 und vor allem 1998 und in den folgenden Jahren bewirken, damit dieser Markt (einschließlich des Absatzes der Interventionsbestände) ab dem Jahr 2000 wieder im Gleichgewicht ist.

Gegenwärtig dürften die Marktpreise durch die Verstärkung der Intervention gestützt werden.

Um die Entwicklung der extensiven Rinderhaltung zu fördern, die den Verbraucherwünschen besser entspricht, wird auch vorgeschlagen, die Extensivierungsprämie zu modulieren.

Mit diesen Maßnahmen dürfte vermieden werden, im Rahmen des "Sicherheitsnetzes" (Artikel 6 Absatz 4 der VO (EWG) Nr. 805/68) massive Ankäufe zu Erzeugerpreisen tätigen zu müssen, die um weitere 10% unter den Preisen vom Juli 1996 liegen (die bereits um 16% niedriger waren als die Preise vom März 1996), und dürfte eine Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem gemeinschaftlichen Rindfleischmarkt möglich sein.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL DES EINZELPLANS III DES HAUSHALTSPLANS)

Man wird versuchen, die zusätzlichen Arbeiten, die sich aus dem Erlaß dieser Verordnung ergeben, durch das derzeit in den betreffenden Abteilungen tätige Personal durchführen zu lassen.

VERORDNUNG (EG) Nr. / DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer
Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/94

9610212(CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eingeführte Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen³ sieht zum Ausgleich einer Kürzung der institutionellen Preise die Gewährung von Ausgleichszahlungen und Sonderbeihilfen für Erzeuger von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen sowie anderem Lein als Faserlein vor, was für die Erzeuger, die die allgemeine Regelung in Anspruch nehmen, mit der Auflage verbunden ist, einen bestimmten Teil ihrer Ackerflächen stillzulegen.

Angesichts der fortdauernden tiefen Krise des Rindfleischsektors, die mit dem Auftreten der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) zusammenhängt, sind im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, deren Finanzierung nur im Rahmen der Haushaltsdisziplin gemäß der Entscheidung des Rates vom 31. Oktober 1994⁴ gewährleistet werden kann. Diese Haushaltsdisziplin kann nur beibehalten werden, wenn in anderen Sektoren, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, Einsparungen vorgenommen werden.

Die Ausgaben für den Sektor landwirtschaftliche Kulturpflanzen machen bei weitem den größten Teil der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, aus. Zudem profitiert dieser Sektor von einer besseren Marktlage, als bei Einführung der Regelung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vorausgesehen werden konnte. Angesichts dessen sollten die Ausgleichszahlungen in dem betreffenden Sektor angepaßt werden, um die notwendigen Einsparungen zu erzielen.

1

2

3

⁴ ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1993, S. 14.

Im Sektor Eiweißpflanzen verlief die Entwicklung jedoch nicht wie bei den anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Damit das Gleichgewicht zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gewahrt bleibt, sollten die Ausgleichszahlungen für Eiweißpflanzen auf der jetzigen Höhe beibehalten werden.

Die Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen zur Ernte 1997 werden mit Ausnahme des Vorschusses für Ölsaaten auf den Haushalt 1998 angerechnet. Es müssen auf den Haushalt 1997 anrechenbare Mittel erschlossen werden und in Zukunft eine Zahlungsregelung gefunden werden, die effizienter verwaltet werden kann. Daher sollten die Vorschüsse für den Ölsaaten Sektor hinausgeschoben und ein Zeitpunkt festgesetzt werden, ab dem diese Vorschüsse zum 16. Oktober gezahlt werden können.

Im übrigen erhalten die Erzeuger gegenwärtig für stillgelegte Flächen einen höheren Ausgleich als für mit Getreide bestandene Flächen. Aufgrund der Getreidekonjunktur und der verschiedenen Lockerungen der Stilllegungsregelung seit ihrer Einführung ist dieser Unterschied nicht gerechtfertigt. Außerdem ist der Ausgleich für die Flächenstilllegung derzeit so hoch, daß die Erzeuger zu einer freiwilligen Flächenstilllegung bewogen werden, wodurch das mit einer Verringerung des obligatorischen Stilllegungssatzes angestrebte Ziel gefährdet werden könnte. Daher sollte der Stilllegungsausgleich an den Getreideausgleich angeglichen werden, wie dies anfangs auch in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vorgesehen war -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- I. Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:
 1. In Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird der Betrag "54,34 ECU" durch den Betrag "50,37 ECU" ersetzt.
 2. In Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich wird der Betrag "358,6 ECU" durch den Betrag "332,42 ECU" ersetzt.
 3. In Artikel 4 Absatz 5 wird der Betrag "138,9 ECU" durch den Betrag "128,76 ECU" ersetzt.
 4. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag "433,5 ECU" durch den Betrag "415,24 ECU" ersetzt.
 5. In Artikel 7 Absatz 5 wird der Betrag "68,83 ECU" durch den Betrag "50,37 ECU" ersetzt.
 6. In Artikel 7 Absatz 6 wird der Betrag "48,30 ECU" durch den Betrag "35,35 ECU" ersetzt.
 7. In Artikel 11 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Der Vorschuß muß ab dem auf die Ernte folgenden 16. Oktober gezahlt werden."

8. In Artikel 6a werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

"2. Die hektarbezogene Ausgleichszahlung für den in Artikel 6a Absatz 3 genannten anderen Lein als Faserlein beläuft sich ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 auf 97,43 ECU, multipliziert mit dem jeweiligen regionalen Getreideertrag, der in Gebieten, in denen für Mais ein besonderer Ertrag zugrunde gelegt wird, unter Ausschluß des Ertrags von Mais zu bestimmen ist."

9. In Artikel 6a wird Absatz 4 zu Absatz 3.

II. Die Verordnung (EWG) Nr. 1872/94 des Rates wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/94.

2. HAUSHALTSLINIEN

B1-104, B1-105 und B1-106.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 42 und 43 des Vertrags

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Einsparungen innerhalb der Abteilung EAGFL-Garantie durch Anpassung der Ausgleichszahlungen im Sektor Kulturpflanzen angesichts der Probleme im Rindfleischsektor

4.2 Dauer der Maßnahme: unbegrenzt.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABE

Obligatorische Ausgabe

6. ART DER AUSGABE

100 %iger Zuschuß

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Berechnung im einzelnen siehe Anhang).

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	1996	1997	1998	1999	2000
1. Änderung des Zeitpunkts der Zahlung für die Ölsaatenbeihilfen	-	-1338	0	0	0
2. Kürzung der Hektarbeihilfen:					
. Getreide und Silage	-	-	-830	-750	-750
. Flächenstillegung	-	-	-301	-710	-710
. Ölsaaten	-	-	-113	-103	-103
. Anderer Lein als Faserlein	-	-	-6	-6	-6
. Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen	-	-	-83	-83	-83
Gesamtbetrag der Hektarbeihilfe	-	-	-1.333	-1.652	-1.652
INSGESAMT		-1.338	-1.333	-1.652	-1.652

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

- Vorgesehene spezifische Kontrollmaßnahmen: Das integrierte Kontrollsystem (VO 3508/92), das seit der Inkraftsetzung der Reform im Sektor Kulturpflanzen besteht.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

- 9.1 Die Ausgleichszahlungen an Erzeuger von Kulturpflanzen sind im Rahmen der GAP-Reform eingeführt worden, um die Getreidepreise in der Gemeinschaft den Weltmarktpreisen anzunähern.

Mit dieser Maßnahme sollen Mittel innerhalb der Leitlinie des EAGFL bereitgestellt werden, um die Kosten im Rindfleischsektor, vor allem infolge der BSE-Krise, zu decken.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Keine zusätzlichen Verwaltungsausgaben.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNGEN DER BEIHILFEN FÜR KULTURPFLANZEN
(Erstes Anwendungswirtschaftsjahr)

	Fläche (1000000 ha)	Frühere Bei- hilfe je Tonne Beihilfe je ha ECU/t	Neue Bei- hilfe je Tonne Beihilfe je ha ECU/t	Ertrag (2) t/ha	Koeffizient %	Betrag Mio. ECU(A)	DUK	Auswirkung 1997 Mio. ECU(B)	Auswirkung 1998 Mio. ECU(B)
1. Änderung des Zeitpunkts der Zahlung der Ölsaatenbeihilfen									
Wirtschaftsjahr 1997/98	4,94	521,2			50%	1287	1,040	-1338	1338
Wirtschaftsjahr 1998/99	4,94	521,2			50%	1287	1,040	0	-1338
Ölsaaten insgesamt								-1338	0
2. Kürzung der Beihilfe 1997/98									
Getreide und Silage	41,54	54,34	50,37	4,84		-798,2	1,040	0	-830
Flächenstilllegung(1)	3,24	68,83	50,37	4,84		-289,5	1,040	0	-301
Ölsaaten	4,94	433,5	415,24	5,53		-108,4	1,040	0	-113
Anderer Lein als Faserlein	0,14	105,1	97,43	5,40		-5,8	1,040	0	-6
Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen (herkömmlich)	3,00	358,6	332,42			-78,5	1,040	0	-82
Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen (nicht herkömmlich)	0,055	138,9	128,76			-0,6	1,040	0	-1
Gesamtbetrag Beihilfenkürzung								0	-1333
GESAMTAUSWIRKUNG								-1338	-1333

(1) Für 1997/98 ist der Satz der obligatorischen Flächenstilllegung auf 5 % festgesetzt, und die freiwillige Flächenstilllegung wird auf 1,4 Mio ha geschätzt.

(2) Die historischen Erträge, insbesondere für Ölsaaten, sind in Getreideäquivalent ausgedrückt.

VERORDNUNG (EG) Nr. /96 DES RATES

vom

1996

96/0213 (CNS)

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der
Agrarstruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischmarkt ist durch die Verunsicherung der Verbraucher wegen der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) in große Schwierigkeiten geraten, die zu einer rapiden und anhaltenden Verschlechterung der Lage auf diesem Markt geführt haben. Nach Einschätzung der Lage ist trotz der Vielzahl von Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang getroffen hat, nicht damit zu rechnen, daß der Verbrauch alsbald wieder sein bisheriges Niveau erreichen wird. Es müssen also Maßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts getroffen werden. Zu diesem Zweck muß die Erzeugung besser dem Verbrauchsniveau angepaßt werden.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts sind daher durch strukturpolitische Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91¹ zu ergänzen. Insbesondere ist es angezeigt, die sektorbezogenen Obergrenzen für die Investitionsbeihilfen im Rindfleischsektor neu festzusetzen, die gleichen Obergrenzen für die Niederlassungsbeihilfen anzuwenden und die Höchstbesatzdichte durch die Gewährung von Ausgleichszulagen auf 1,2 GVE/ha zu verringern, um sicherzustellen, daß künftig nur noch extensiv wirtschaftende Betriebe gefördert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird wie folgt geändert:

¹ ABl. Nr. L 218 vom 6.8.1991, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2387/95 (ABl. Nr. L 244 vom 12.10.1995, S. 50).

- a) Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"5. Die Beihilfen für Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung mit Ausnahme der Investitionen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes, sofern diese nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, werden nur für Tierhaltungen gewährt, die von Junglandwirten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung bewirtschaftet werden, und nur, wenn die Anzahl von Fleischrindern je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigte Futterfläche im letzten Jahr des Planungszeitraums 3 GVE/ha, 2,5 GVE/ha bzw. 2 GVE/ha für die Pläne, die in den Jahren 1994, 1995 und 1996 spätestens enden, nicht überschreitet. Die Schwellen 2,5 und 2 GVE/ha gelten nur für Anträge, die ab dem 1. Januar 1994 gestellt werden."

- b) Dem Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

"4. Bei der Niederlassung von Junglandwirten im Sektor Rindfleischerzeugung sind die Auflagen gemäß Artikel 6 Absatz 5 einzuhalten."

- c) Dem Artikel 11 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Beläuft sich im Sektor Rindfleischerzeugung die Besatzdichte mit Fleischrindern im letzten Jahr des Betriebsverbesserungsplans auf höchstens 1,2 GVE je Hektar Futterfläche, so kann der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz auf 30 % angehoben werden."

- d) Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Zulage wird für höchstens 1,2 GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebs gewährt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

2. HAUSHALTSLINIE (Eingliederungsplan 1996)

Artikel	B2-100	Strukturmaßnahmen, EAGFL-Ausrichtung, Gemeinschaftliche Förderkonzepte
Posten	B2-1000	Ziel 1
	B2-1001	Ziel 5a (ohne Ziel 1 und Ziel 5b)
	B2-1002	Ziel 5a (in Ziel 5b)

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 43 des EG-Vertrags

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Ziele

Ziel des Vorschlags ist die Änderung der Fördervoraussetzungen für die Gewährung der Investitions- und der Niederlassungsbeihilfe im Bereich der Rindfleischerzeugung sowie der Ausgleichszulagen für die benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 bzw. 5 der Richtlinie 75/268/EWG.

Geltungsdauer

Da sich die Lage auf dem Rindfleischmarkt infolge der Ängste der Verbraucher wegen der Rinderseuche BSE gravierend verschlechtert hat und der Verbrauch in absehbarer Zeit wohl nicht wieder sein früheres Niveau erreichen dürfte, hat die Änderung der VO 2328/91 voraussichtlich keine kurzfristige Gültigkeitsdauer.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABE

Nicht obligatorische Ausgabe

667/96

Getrennte Mittel

6. ART DER AUSGABE

Zuschuß in Form der Kofinanzierung der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 13 der VO 2052/88 über die Differenzierung der Interventionssätze. Die Festsetzung des Interventionssatzes fällt in die Zuständigkeit der Kommission.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Da es für die Strukturfonds einen festen Finanzrahmen gibt, haben die vorgeschlagenen Maßnahmen keine budgetären Auswirkungen. Wegen des festen Mittelvolumens hätten die vorgeschlagenen Maßnahmen nur eine Umverteilung der Mittel zwischen den einzelnen Maßnahmen zur Folge.

Die Beträge, die für die in diesem Vorschlag genannten Beihilfen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu finanzieren sind, unterliegen den allgemeinen Finanzbestimmungen für die Strukturfonds und insbesondere den Bestimmungen der Artikel 29 bis 36 der VO 2328/91 nach deren Änderung durch die VO 3669/93 und 2843/94.

Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Haushaltsjahre
1996 bis 1999

Posten B2-1000, B2-1001 und 1002
z.E.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum sind die für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommenden Ausgaben im Rahmen der dann beschlossenen Obergrenzen nach Zielen und Mitgliedstaaten festzusetzen.

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die mit der VO 2328/91 eingeführten Regelungen für Investitionsbeihilfen, Niederlassungsbeihilfen und Ausgleichszulagen unterliegen Artikel 23 (Finanzkontrolle) und Artikel 24 (Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung) der Strukturfonds-Koordinierungsverordnung 4253/88.

Da es sich um Strukturinterventionen handelt, gilt außerdem die VO 1681/94 der Kommission betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems.

Die Ausgleichszulagen, die in Anwendung der Artikel 17 bis 19 der VO 2328/91 gewährt werden, unterliegen außerdem dem mit der VO 3508/92 eingerichteten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

Ziele der Maßnahme

Die neuen Fördervoraussetzungen sollen sicherstellen, daß die Gemeinschaftsförderung nur gewährt wird, wenn eine stärkere Extensivierung der Rindfleischerzeugung erreicht wurde und wenn die Betriebe in den benachteiligten Gebieten noch weiter extensivieren.

Begründung der Maßnahme

Der Rindfleischmarkt ist durch die Verunsicherung der Verbraucher wegen der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) in große Schwierigkeiten geraten, die zu einer rapiden und anhaltenden Verschlechterung der Lage auf diesem Markt geführt haben. Nach Einschätzung der Lage ist trotz der Vielzahl von Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang getroffen hat, nicht damit zu rechnen, daß der Verbrauch alsbald wieder sein bisheriges Niveau erreichen wird. Es müssen also Maßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts getroffen werden. Zu diesem Zweck muß die Erzeugung besser dem Verbrauchsniveau angepaßt werden.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts sind durch strukturpolitische Maßnahmen im Rahmen der VO 2328/91 zu ergänzen. Insbesondere ist es angezeigt, die sektorbezogenen Obergrenzen für die Investitionsbeihilfen im Rindfleischsektor neu festzusetzen, die gleichen Obergrenzen für die Niederlassungsbeihilfen anzuwenden und die Höchstbesatzdichte durch die Gewährung von Ausgleichszulagen auf 1,2 GVE/ha zu verringern, um sicherzustellen, daß künftig nur noch extensiv wirtschaftende Betriebe gefördert werden.

Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Da es sich um Strukturinterventionen handelt, gelten Artikel 25 (Begleitung) und 26 (Beurteilung und Bewertung) der Koordinierungsverordnung 4253/88.

Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Für den Zeitraum 1994 bis 1999 ist die Finanzierung innerhalb der Mittelansätze für die Maßnahmen gemäß Ziel 5a, 5a in 5b und dem Agrarteil von Ziel 1 gewährleistet, die durch Entscheidung der Kommission festgesetzt werden.

18.10.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/94

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

KOM(96) 422 endg., Ratsdok. 9551/96

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hat Verständnis für die Bemühungen der Kommission, den durch die "BSE-Krise" zerrütteten Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft dem tatsächlichen Umfang des Verbrauchs anzupassen.

Der Bundesrat stellt fest, daß Großbritannien und die Europäische Union für die BSE-Krise verantwortlich sind. Die BSE-Krise wurde durch Versäumnisse in Großbritannien und die zögerliche Haltung der Kommission verursacht.

Als Folge der BSE-Krise befindet sich der gesamte EU-Rindfleischmarkt in einer desolaten Lage. Allein in der Bundesrepublik Deutschland war innerhalb eines Jahres ein Verbrauchsrückgang bei Rindfleisch von rund 200 000 t zu verzeichnen. Die nach wie vor zögerliche Haltung Großbritanniens gegenüber dem von den Regierungschefs der EU beschlossenen BSE-Ausmerzungsprogramm verschärft die Situation weiter. Das Exportverbot

für Rindfleisch und -produkten aus Großbritannien muß daher ausnahmslos durchgesetzt werden.

Obwohl das deutsche Rindfleisch für die Verbraucher unbedenklich ist und sehr hohe Qualität aufweist, sind die Erzeugerpreise seit 1994 um über 20 % gefallen. Viele Landwirte sind dadurch unverschuldet in eine existenzbedrohende Lage geraten. Es muß alles daran gesetzt werden, das Verbrauchervertrauen vollständig wieder herzustellen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen mit größtem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die EU schnellstmöglich wirksame Hilfen beschließt, die den Interessen der unterschiedlichen Produktionsregionen in ausgewogener Weise gerecht werden.
3. Nach Auffassung des Bundesrates sind die bisher ergriffenen Maßnahmen und die vorgelegten Vorschläge nicht ausreichend und zu wenig zielorientiert, um die Krise rasch zu bewältigen und den Rinderhaltern effizient zu helfen.

Bis zur Beendigung der akuten Krise sollten folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- Die Zusatzprämien nach VO (EG) 1357/96 sind von der EU so aufzustocken, daß die Verluste der Rinderhalter in einem deutlich höheren Maße ausgeglichen werden, als dies bislang der Fall ist.
 - Verbesserung der Interventionsbedingungen (z. B. Interventionspreis, Zahlungsziel, Schlachtgewicht) mit dem Ziel eines spürbaren Preiseffekts.
 - Vorübergehende stärkere Ausschöpfung der Exportmöglichkeiten für Fleisch in Drittländer.
 - Entlastung der Interventionskäufe durch eine breitgefächerte Frühvermarktungsprämie (Schlachtung der Tiere mit niedrigeren Schlachtgewichten und insbesondere Schlachtung marktfähiger Kälber).
 - Beihilfen zur privaten Lagerhaltung mit Exportauflage.
 - Reduzierung der Kälberimporte gegen Kompensation: Hierzu sind Verhandlungen mit MOE-Ländern erforderlich.
 - Verschärfung der Einfuhrbestimmungen für reinrassige Zuchtrinder.
 - Ausgewogene Kürzung der nationalen bzw. regionalen Prämienplafonds.
 - Abschaffung der Sonderprämie für die zweite Altersklasse und Verdoppelung der Prämie für die erste Altersklasse; der bestehende Vorteil für Weidemastbullen und Ochsen muß dabei erhalten bleiben.
4. Eine herausragende Bedeutung haben nach Auffassung des Bundesrates aber auch weitere vertrauensfördernde Maßnahmen am Rindfleischmarkt selbst, um

einerseits einen weiteren Verbrauchsrückgang zu verhindern und andererseits die Nachfrage zu normalisieren:

- Ratsentscheidung in Brüssel für ein obligatorisches, EU-weites Herkunftszeichen für Fleisch und Fleischerzeugnisse, das auch die Möglichkeit regionaler Kennzeichnungen beinhaltet.
- Intensivierung der Informations- und Werbemaßnahmen für Rindfleisch.

5. Nicht hinnehmbar sind jedoch die infolge der Änderung des Artikel 4 i Nr. 1, 1. Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Maßnahmen. Danach sollen Prämien für Kälber gewährt werden, die in den ersten zehn bzw. zwanzig Lebenstagen getötet und nicht dem menschlichen Verzehr zugeführt werden.

Für die Tötung eines Tieres muß nach dem Tierschutzgesetz ein vernünftiger Grund vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Die Tötungsaktion ist auch mit den in fast allen Mitgliedstaaten geltenden Wertvorstellungen über den Umgang mit Tieren nicht vereinbar. Ungeachtet des tierschutzrechtlichen Verbots lehnt der Bundesrat das Töten von Tieren ausschließlich zum Zwecke der Marktkorrektur aus ethischen Gründen als nicht vertretbar ab.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß von diesem Vorhaben abgesehen wird.

6. Der Bundesrat spricht sich mit allem Nachdruck gegen die beabsichtigte Finanzierung der im Rindfleischsektor vorgesehenen Maßnahmen zu Lasten der Ausgleichszahlungen für Kulturpflanzen aus.

Eine derartige Regelung würde die Rückflüsse von EU-Mitteln nach Deutschland erheblich verringern und so die Nettozahlerfunktion der Bundesrepublik Deutschlands deutlich stärken.

7. Eine Verschiebung oder eine Senkung des Ölsaatenvorschusses von 50 % auf einen niedrigeren Wert sollte solange zurückgestellt werden, bis absehbar ist, ob diese haushaltsentlastende Wirkung zur Ernte 97 notwendig ist.

8. Die vorgeschlagene Änderung der Effizienzverordnung kann nach Auffassung des Bundesrates keine Beiträge zur Bereinigung der überaus schwierigen Situation auf dem Rindfleischmarkt leisten. Es besteht kein sachlicher Bezug zur Bewältigung der gegenwärtigen Krise. Die Vorschläge stehen im Widerspruch zum Hauptziel der Effizienzverordnung, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken.

Der Bundesrat lehnt daher die vorgeschlagene Änderung der Effizienzverordnung mit allem Nachdruck ab.

9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß wegen der BSE-Krise und der Einbrüche auf dem Rindfleischmarkt beabsichtigte Maßnahmen im Rindfleischsektor auf das notwendige Maß begrenzt und alle Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft werden, die eine gleichmäßige Kürzung bei allen Mitgliedstaaten sicherstellen und damit eine Verschlechterung der deutschen Nettozahlerposition vermeiden.